

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987 13

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2022..... 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022..... 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2022..... 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2022..... 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2022..... 16

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2022..... 17

Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Rätzlingen..... 18

Jahresrechnung 2019 der Samtgemeinde Rosche 18

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Eimke..... 18

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Gerdau..... 19

Bauleitplanung der Gemeinde Wriedel 20

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 3. November 1987

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Arendorf, Gemeinde Wriedel, Landkreis Uelzen vom 03.11.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22/1987 vom 15.11.1987, S. 253 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten schwarz gepunkteten Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – bei der Gemeinde Wriedel und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unentgeltlich eingesehen werden.“

2. § 3 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„des nassen Moorbirken- und Schwarzerlenbruches mit z.T. naturnahen Fließgewässern, Torfstichtümpeln, Schwinggras- und Röhrichtbeständen als Landschaftsteil von hohem Natürlichkeitsgrad sowie weiterer heimischer Waldgesellschaften;“

3. Die zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Arendorfer Moor“ vom 03.11.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 22/87 vom 15.11.1987, S. 253 ff.) mitveröffentlichte Karte wird durch die dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 21.12.2021

Az. 66 V - 415.08.0

LANDKREIS UELZEN
- als untere Naturschutzbehörde

Landrat
Dr. Blume

(Karte siehe Anlagen)